

Thermografie-/ Luftdichtheitsmessung

TÜV Rheinland erbringt die nachfolgend aufgeführte Dienstleistung an dem vom Kunden angegebenen Objekt, als orientierende thermografische Bildaufnahmen oder Luftdichtheitsmessung.

Thermografie

Eine orientierende Thermografiemessung umfasst folgende Leistungen:

- Sichtung notwendiger Unterlagen
- Erstellen von Thermografie-Aufnahmen
- Dokumentation von Wärmebrücken anhand der Thermografie-Aufnahmen
- Dokumentation in Form von Text und/oder Bild
- Bewertung der Feststellungen

Luftdichtheitsmessung

Die Luftdichtheitsmessung umfasst folgende Leistungen:

- Sichtung der notwendigen Unterlagen
- Berechnung des für die Luftdichtheitsmessung notwendigen relevanten Luftvolumens
- Abklebung der gem. DIN EN ISO 9972 angegebenen Öffnungen
- Durchführung der Luftdichtheitsmessung nach den Anforderungen der DIN EN ISO 9972
- Ermittlung von Schwachstellen und Leckagen
- Dokumentation in Form eines softwaregebundenen Messprotokolls
- Bewertung der Feststellungen im Rahmen des Messprotokolls

Ein Sachverständiger von TÜV Rheinland beginnt mit der Sichtung der notwendigen Unterlagen als Vorbereitung für den Ortstermin. Hierzu sind Planungs- und Ausführungsunterlagen zur Ermittlung wichtiger Kenngrößen, wie z.B. die Volumenermittlung für den Luftdichtheitstest, notwendig vorzulegen; siehe auch untenstehend Mitwirkungspflichten.

Daraufhin findet die jeweils beauftragte Leistung in einem Ortstermin statt, bei welchem unsere Bausachverständigen mit den notwendigen kalibrierten Prüfmitteln die beauftragten Messungen durchführen. Während der Messungen kann eine Lokalisierung von Schwachstellen durchgeführt werden. Sinn und Zweck ist es unter anderem, vorhandene Schwachstellen und Leckagen festzustellen, um anschließend geeignete Maßnahmen ableiten zu können. Weiterhin wird bei Durchführung der Luftdichtheitsmessung der für das jeweilige Objekt zulässige Luftvolumenwechsel auf Einhaltung geprüft.

Über die Ergebnisse werden in Form eines schriftlichen Berichtes bzw. eines PDF-Messprotokolls dokumentiert. Das Dokument enthält erkannte Schwachstellen und zugehörige digitale Aufnahmen.

Eine fachliche Einordnung der Erkenntnisse durch unseren Sachverständigen geht ebenfalls aus diesem hervor.

Als Grundlage der Dienstleistung von TÜV Rheinland dienen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, das Gebäudeenergiegesetz und ggf. die Inhalte Ihrer Bau- und Leistungsbeschreibung.

Im Rahmen der der Leistungserbringung hat der Auftraggeber (Kunde) folgende

Mitwirkungspflichten:

- Der Auftraggeber stellt TÜV Rheinland sämtliche für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Unterlagen (insbesondere, Technische Planunterlagen als Grundlage für die Volumenermittlung, ggf. Detailplanungen, Wärmeschutznachweise nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), weitergehende Anforderungen an die Luftdichtheitsmessung z.B. bei Passivhäusern, Lüftungskonzept gem. DIN 1946-6, Unterlagen zu bereits erstellten Messungen) kostenlos zur Verfügung.
- Der Auftraggeber sorgt an den Tagen der Leistungserbringung für die freie Zugänglichkeit des gesamten Gebäudes bzw. der zur Prüfung beauftragten Bauteile.
- Der Auftraggeber hat, falls erforderlich, Hilfsmittel, wie Leitern, Gerüste, Hubsteiger, geeignete Beleuchtung, etc., unter Berücksichtigung der Vorgaben der UVV zur Verfügung zu stellen.

Nicht im Leistungsumfang enthalten sind:

- Planerische und/oder bauleitende Leistungen
- weitere besondere Analysen wie z.B. zerstörungsfreie oder zerstörende Materialuntersuchungen, Bauteilöffnungen, Laboruntersuchungen, Schadensanalyse, Gutachten und Bewertungen zu den einzelnen Feststellungen und deren Dokumentationsnachweisen, Festigkeitsprüfungen, Haftzugprüfungen, etc.
- Technische Hilfsmittel wie z.B. Hubbühnen, Gerüste, Leitern
- generelle Aufmaß-Prüfungen, Vermessungsleistungen, Berechnungen (außer Volumenberechnung bei Luftdichtheitstest)
- die technischen oder baurechtlichen Abnahme- und Inbetriebnahme Prüfungen für z.B. Lüftungsanlagen, Standsicherheit, Brandschutz, Wärmeschutz, Förderanlagen, automatische Tür- und Toranlagen, wasserrechtliche Belange, etc. Diese müssen durch einen für den jeweiligen Bereich zugelassenen Sachverständigen bzw. Prüferingenieur durchgeführt werden.
- Funktionsprüfungen der gebäudetechnischen Anlagen, wie z.B. Heizungs-, Elektro- und Kälteanlagen, Wasserversorgung
- Rechtliche Auskünfte zu Vertragsbedingungen und dem Rechtsgeschäft der Abnahme.
- Überprüfung der Unterlagen und Dokumentationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit
- Detailprüfungen und -freigaben
- Teilnahme an Besprechungen, sofern nicht explizit beauftragt
- weiterführende Untersuchungen
- Untersuchungen zu Baugrund, Bodeneigenschaften, Bodenhygiene, Bepflanzung, etc.
- Mehrmalige Prüfungen infolge von Nicht-Bestehen, Windverhältnisse, Behinderungen od. ähnlichem

In keinem Fall schuldet TÜV Rheinland ein positives Prüfergebnis oder ein mangelfreies Objekt.